zusammen lernen
zusammenwachsen
Schule NRW – Zukunft Inklusiv!

Inklusion

Veränderungen nach der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2009)

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2009 von Deutschland ratifiziert)
- KMK: Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen (2010): „Das allgemeine Bildungssystem ist aufgefordert, sich auf die Ausweitung seiner Aufgabenstellung im Sinne einer inklusiven Bildung vorzubereiten.

Zielvorstellung in NRW für das Schuljahr 2021/22

deutlich weniger Förderschulen

ca. dreifache Anzahl der GU-Kinder in Grundschulen

ca. zehnfache Anzahl sonderpädagogisch zu fördernder Schülerinnen und Schüler in den Schulen der Sekundarstufe I

Herausforderungen vor Ort:

Schaffung neuer Plätze für gemeinsames Lernen für Kinder mit **allen** Förderschwerpunkten– vor allem in der SEK I, verbindlich für **alle** Schulformen!

Optimierung des Übergangsverfahrens Grundschule – Sek I mit Hilfe neuer Strukturen

Koordinationsstruktur OBK

- Beirat Inklusion (Vertreter aller Schulformen mit den unterstützenden Partnern
- Inklusionsgeneralistin U. Barth
- Inklusionskoordinator Chr. Ecknig
- Koordinationsgruppe **aller** für den OBK zuständigen Schulaufsichten zur Gestaltung der Übergänge Primarstufe – Sekundarstufe I

Aufgaben im Übergangsmanagement

- Erhebung der Elternwünsche bei der Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes Ende Klasse 3 und der Übergangsberatung durch die Grundschullehrer
- Sammeln der Anmeldungen bei den SI-Schulen (samt Machbarkeitshinweisen der Schulen)
- Unterbringung sonderpädagogisch zu fördernder Kinder
- Beratung der Schulträger bei der Inklusionsplanung
- Standortbestimmung / Standortsicherung
- Beratung und Unterstützung von Schulen

Kooperationspartner:

- Eltern
- Schulen / Kompetenzzentren für sonderpädagogicshe Förderung
- Schulträger
- GU-Koordinatoren der Unteren Schulaufsicht
- andere Schulämter
- Kompetenzteams
- Regionale Schulberatung
- Jugendämter
- LVR
- …..

Anmeldeverfahren für Kinder mit Förderbedarf an den weiterführenden Schulen

- Grundschulen: Abfrage des Elternwillens und Antrag auf Förderort bei der unteren Schulaufsicht
- Schulaufsicht: abstrakte Entscheidung über Förderbedarf und –ort, ggf. nach Kontakt mit dem Schulträger
- SI-Schulen: Annahme der Anmeldungen ohne Aufnahmeentscheidung (alle Schulen!) und Meldung an den Koordinator mit Hinweisen auf Aufnahmemöglichkeit
- Koordinator und Schulaufsicht: Sicherung der Plätze
- SI-Schulen: Aufnahmebescheide

Zahlen im OBK

Schüler mit Förderbedarf 2012/13

geförderte Sch. gesamt	davon in Fö. schulen	im gemeins. Unterricht	in %	in Grund-schulen	in der Sekun-darstufe
1823 (1875)	**1388 (1424)**	**436 (391)**	**23,86 (20,85)**	**206 (208)**	**229 (183)**

Zahlen im OBK

Übergang Grundschule – Sekundarstufe für 2012/13

Anzahl Schüler aus 4. Klasse Grundschule	Beendigung der sonderpäd. Förderung	Verbleib in Förderschulen	Gemeinsamer Unterricht in der Regelschule
36	**10**	**3**	**22**

Zahlen im OBK

Verteilung des gemeinsamen Unterrichts in der Sekundarstufe nach Schulformen im Vergleich mit NRW in %

	HS	GES	GS	SEK	RS	GYM
NRW 2010/11	62%	24%	--	--	6%	1,9%
OBK 2011/12	69%	19,5%	3,5%	---	7%	1,0%
OBK 2012/13 *	62,62%	19,82%	4,05%	3,15%	8,56%	1,8%

Unterstützung für Schulen

- Fortbildung durch das Kompetenzteam
- Gemeinsame DB für alle Schulleitungen der SI-Schulen, die 2012/13 GU anbieten
- Fortbildungstag für alle Schulen, die neu einsteigen
- Werkstatt Inklusion am 28.09.2012 für alle Lehrer des OBK
- Beratung durch Inklusionskoordinator und –generalistin
- Beratung und Begleitung durch die Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung
- Fachberater der Förderschulen in den Bereichen

- Autismus und Asperger, Hören und Kommunikation, Unterstützte Kommunikation, ADHS in der Schule,

Unterstützung für Kommunen

- Inklusionskoordinator:

Beratung, Vermittlung an weitere Partner,

- Inklusionsbeirat u.a. Gremien:

Informations- und Austauschmöglichkeiten

- LVR:

Beratung, Inklusionspauschale, Sachmittel,..

Maßnahmen des LVR-Dezernates Schulen

Inklusionspauschale und Gerätepool

Die Förderung durch die Inklusionspauschale umfasst:

- Ausstattung mit spezif. Mobiliar (Pflegeliege, Stehständer, Lagerungshilfen, spezielle Schulmöbel,..),
- technische Hilfsmittel - soweit nicht vom Rehaträger finanziert,
- Personalkosten für Therapie und Pflege nach den Standards an den LVR-Förderschulen - **jedoch keine Integrationshilfen**,
- Kosten für Schülerspezialverkehr,
- Baumaßnahmen wie Einbau von Rampen, Türverbreiterungen, Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, behindertengerechte WCs

Förderung durch den LVR

Die Förderhöchstsumme aller Maßnahmen unterteilt nach Förderschwerpunkten beträgt pro Kind und pro Jahr:

> Körperl. und mot. Entwicklung	15.749 €
> Sehen	11.675 €
> Hören und Kommunikation	10.107 €
> Sprache Sek I	5.428 €

LVR Antragswege

- Nach Möglichkeit Kontaktaufnahme in Abstimmung mit Schulaufsicht und Schulträger und vor Eintritt in den GU
- Bei der Klärung der sächlichen Voraussetzungen Information über Fördermöglichkeiten des LVR.
- Vor der Antragstellung beim LVR Prüfung der Zuständigkeiten der Rehaträger. d.h., die Eltern stellen Anträge bei der Krankenkasse. Hilfe bieten die Gemeinsamen Servicestellen der Rehaträger (www.reha-servicestellen.de)

LVR Antragswege

Antragstellung durch den Schulträger / Dokumente

- ausgefüllter Vordruck „Zuweisung des Förderortes und Festlegung der Erfordernisse für die Beschulung im GU“ (siehe www.inklusionspauschale.lvr.de)
- AO-SF-Bescheid
- Bestätigung, dass der Schulträger nicht in der Lage ist, die beantragten Hilfsmittel zu finanzieren
- Kostenvoranschläge der beantragten Hilfsmittel und Maßnahmen

Noch Fragen???

Unser Inklusionskoordinator im Schulamt berät Sie gerne!!

9. Schulrechtsänderungsgesetz

§ 2

In der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung **in der Regel** gemeinsam unterrichtet und erzogen. Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Förderbedarf besonders gefördert.

§ 12

Alle Schulabschlüsse können erreicht werden, Schüler, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (zieldifferent) werden zu eigenen Abschlüssen geführt.

§ 19 (1)
Schüler, die besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.
§ 19 (2)
die 7 bisherigen Förderschwerpunkte bleiben erhalten.
§ 19 (3+4)
Für den Unterricht gelten die Vorgaben der allgemeinen Schulen, außer für die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung
§ 19(5)
Auf Elternantrag entscheidet die Schulaufsicht über den Bedarf und die Förderschwerpunkte und schlägt mindestens eine allgemeine Schule vor.(sonderpäd. Gutachten, med. Gutachten und Elternbeteiligung)
§ 19(7)
Die Schule kann nur Antrag stellen, wenn ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann (frühestens nach 3J Grundschule bis Ende Klasse 6)oder wenn Selbst -oder Fremdgefährdung besteht (ES)

§ 20 (1)
Orte der sonderpädagogischen Förderung sind
Allgemeine Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke
§ 20 (2)
In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als gemeinsames Lernen für Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. (auch zieldifferent)
§ 20(3)
Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit der Zustimmung des Schulträgers an allgemeinen Schulen ein, es sei denn die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch im vertretbaren Umfang nicht ausgestattet werden.

§ 20 (4)
Sonderpäd. Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Eltern können abweichend die Förderschule wählen.
§ 20 (5)
In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule oder Förderschule festlegen (falls die sächl. oder personellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind) Sie muss die Maßnahme ausführlich begründen.
§ 20 (6)
Schulträger können mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen benennen. Diese umfassen außer den Schwerpunkten L, ES und Sprache mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt.
§ 20 (8)
Schulträger können Förderschulen mit unterschiedl. Förderschwerpunkten im Verbund als eine Schule kooperativ oder integrativ führen

Förderung in der allgemeinen Schule

§ 46 (4) der Schulträger kann die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der SI aufzunehmenden Schüler begrenzen, wenn

- ein Angebot für gemeinsames Lernen eingerichtet wird
- rechnerisch pro Parallelklasse mindestens 2 Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf aufgenommen werden.
- Im Durchschnitt der Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschritten wird

§ 80 (2) Schulentwicklungsplanung
Schulen und Standorte sind unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger so zu planen, dass schul. Angebote aller Schulformen und –arten einschl. allgemeiner Schulen als orte des Gemeinsamen Lernens unter gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. (Verpflichtung der Schulträger, gemeinsam ein regional ausgewogenes vielfältiges **inklusives** Angebot herzustellen und vorzuhalten)
§ 80 (5)
Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt in allen Planungen auch die Orte des gemeinsamen Lernens

Die Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommune bleibt gem. § 92 SchGes Unberührt.

§ 132 Übergangsvorschriften

(2) Kreise und Gemeinden als Schulträger können auch dann ihre Förderschulen L / SQ / ES mit Genehmigung der oberen Schulaufsicht auflösen, wenn die Mindestzahlen noch erreicht werden. dann muss allein die allgemeine Schule Ort der sonderpäd Förderung sein (dann können Eltern nicht die FÖS wählen) Schulen in freier Trägerschaft bleiben unberührt.

(3) In diesem Falle können öffentl. und freie Träger Unterstützungszentren für Schüler mit besonders ausgeprägtem Förderbedarf ES einrichten (befristeter Besuch mit dem Ziel der Rückkehr in die allgemeine Schule, Kinder bleiben Schüler der allgemeinen Schulen. Unterstützungszentren werden durch die Änderung einer bestehenden Schule errichtet.

Übergangsvorschriften

- Eltern können die Rechte auf gemeinsames Lernen für ihre Kinder geltend machen, wenn sie 2012/14 in Klasse 1 einer Grundschule, Klasse 5 einer weiterführenden Schule Eingangsklasse der GY Oberstufe oder die Eingangsklasse eines BK besuchen.
- Kompetenzzentren f. sonderpäd. Förderung werden spätestens zum 31.Juli 2014 aufgelöst
- Integrative Lerngruppen können letztmalig zum Schuljahr 2013/14 beantragt werden. Danach können sie auslaufend fortgeführt werden.

Schulgrößen

Förderschwerpunkt	Mindestzahl
Lernen	144
Sprache / ES	Je 33 in P und S
KM / Hören+Kommunikation /Sehen	110
Geistige Entwicklung	50
Förderschulen im Verbund	144
Schule für Kranke	12

(Neu-Errichtung, wenn die Schülerzahlen jeweils 50% höher sind)
Werden die Mindestwerte nicht erreicht, nehmen die Schulen zum 1.8.14 keine Schüler mehr auf und schließen jahrgangsweise. Dabei können die restl. Klassen als Koop-Klassen an eine allgem. Schule angegliedert werden. Alternative: der Schulträger beschließt die sofortige Auflösung.

Und Inklusion in der Kommune vor Ort?

Fragenkatalog aus dem kommunalen Index für Inklusion der Montag-Stiftung:

- Gibt es Informationen und Auskunftstellen zu Bildungsangeboten, die für alle zugänglich sind?
- Fühlen sich Eltern aus allen Familien, unabhängig von Herkunft, Familiensprache oder sozialem Status von den Bildungsorganisationen gleich gut angesprochen?
- Gibt es für alle gesellschaftlichen Gruppen in der Kommune Bildungsangebote (VHS,..)?
- Gibt es Bibliotheken und Mediatheken, die allen Menschen offenstehen?
- Gibt es ausreichende Ganztagsangebote an Kindertagestätten und Schulen?

- Sind alle Schulen und Kindertagesstätten in einem guten, dem Lernen angemessenen Zustand und gehen die Kinder gerne dorthin?
- Gibt es in Schulen und Kindertagesstätten eine klare Vorstellung davon, wie alle Kinder von inklusiven Konzepten profitieren können?
- Können vorhandene Strukturen (Räume, Computer,..) von allen zum gemeinsamen Lernen genutzt werden?
- Wissen Eltern, dass ihre Beteiligung an der Gestaltung der Angebote von Schulen und Kindertagesstätten gewünscht ist?
- Wird es geschätzt, wenn sich andere Experten (Ehemalige, Gr0ßeltern, Seniorinnen) einbringen?

Informationen zum Weiterlesen:

Stadt Köln, Index für schulische Inklusion
www.stadt-koeln.de/5/schule/inklusion/10944

Montag Stiftung, Kommunaler Index für Inklusion
www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de/rbn/img/42/970a2e9b-5bdf-4fed-bb72-c871bc751aca.pdf

Danke für Ihre Aufmerksamkeit